

Satzung

§1 Grundsätze

- (1) Der Juso Kreisverband Esslingen ist ein Unterbezirk/Kreisverband im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Das geografische Aktionsgebiet des Juso Kreisverbandes Esslingen umfasst alle Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen.
- (3) Die Politik des Juso Kreisverbandes Esslingen versteht sich als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik.
- (4) Einvernehmlichkeit mit dem Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik (Öffentlichkeitsarbeit) wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) und der SPD angestrebt.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des SPD-Kreisverband Esslingen, soweit es das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist automatisch Mitglied des Juso Kreisverband Esslingen.
- (2) Die Mitgliedschaft können auf Antrag auch Interessenten zwischen dem 14. und 35. Lebensjahr erhalten, die nicht Mitglied der SPD sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei, deren parteipolitischen Jugendorganisation oder einer anderen den Zielen der Jungsozialisten entgegen gerichteter Organisation ist ausgeschlossen.

§3 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe der Juso Kreisverbandes Esslingen sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung
 - b. die Kreismitgliederversammlung
 - c. der Kreisvorstand

§4 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingeladen wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Juso Kreisverbandes Esslingen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres:
 - a. Kreisvorstand
 - b. den/die Kreisjugendring-Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in
 - c. den/die Landesausschuss-Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in

- (5) Die Jahreshauptversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a. Die Beschlussfassung über Anträge
 - b. Die Entgegennahme von Berichten des Kreisvorstandes und des/der Schatzmeisters/-in des SPD-Kreisverbands Esslingen über die aktuelle Kassenlage des Juso-Kreisverbands Esslingen (eine schriftliche Übersicht ist ausreichend)
 - c. Die Entlastung des Kreisvorstands
 - d. Die Entgegennahme von Berichten der Delegierten aus übergeordneten Gremien.
- (6) Für die Wahlen gilt im Übrigen die Wahlordnung der SPD.

§4a Kreismitgliederversammlung

- (1) Zwischen den Jahreshauptversammlungen finden Kreismitglieder-versammlungen (KMV) statt, die dann das höchste Organ des Kreisverbandes sind.
- (2) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung kann vom Kreisvorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit oder auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern einberufen werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingeladen wurde.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Juso Kreisverbandes Esslingen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung wählt: a. die Delegation für die Landesdelegiertenkonferenz für die jeweils anstehende LDK.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für: a. die Beschlussfassung über Anträge.
- (7) Für die Wahlen gilt im Übrigen die Wahlordnung der SPD.

§5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Juso Kreisverbandes Esslingen und ihre Vertretung in Partei und Öffentlichkeit obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden von seinen Mitgliedern gegenüber der Öffentlichkeit geschlossen vertreten.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a. Der Kreisvorsitz
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/die Schriftführer/in
 - d. Bis zu 10 weitere Vorstandsmitglieder
- (4) Dem Kreisvorstand gehören nicht stimmberechtigt an: e.
 - e. Die/der Vorsitzende einer Arbeitsgemeinschaft, sofern die AG keine andere Person bestimmen, maximal jedoch eine Person pro AG.
 - f. Der Kreisvorstand kann zudem weitere Personen in den Vorstand kooptieren
- (5) Der Kreisvorsitz kann von einer Person oder einer quotierten Doppelspitze übernommen werden. Ein Bewerberduo definiert vor der Wahl einen zuständigen Ansprechpartner für den Vorstand des SPD-Kreisverbands Esslingen.

- (6) Die Jahreshauptversammlung beschließt die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder vor der Wahl.
- (7) Der Kreisvorstand ist bei einem Drittel der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin schriftlich eingeladen wurde.
- (8) Die einzelnen Kreisvorstandsmitglieder übernehmen folgende Aufgaben:
 - a. Kreisvorsitz: Vertretung nach innen und außen, Leitung von Kreisvorstandssitzungen, Jahreshauptversammlung und Kreismitgliederversammlungen, Kontaktpflege zur SPD und befreundeter Organisationen, Verwaltung der Mitgliederdaten
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende: Vertretung und Unterstützung des/der Vorsitzenden in den oben genannten Aufgabenbereichen
 - c. Schriftführer/in: Protokollierung der Sitzungen
 - d. Weitere Vorstandsmitglieder: Aufgaben und Tätigkeiten werden auf der konstituierenden Sitzung des Kreisvorstands definiert.
- (9) Tritt ein Kreisvorsitzender zurück, übernimmt der/die Stellvertreter/in kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Kreismitgliederversammlung. Im Falle einer Doppelspitze führt die verbleibende Person weiterhin den Vorsitz. Tritt ein anderes Kreisvorstandsmitglied vor der nächsten Jahreshauptversammlung zurück, kann der Kreisvorstand durch eine Mehrheit von zwei Dritteln ein Mitglied des Kreisverbandes in den Kreisvorstand berufen, um die Funktion des bisherigen Amtsträgers auszuüben.

§6 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Juso Kreisverband Esslingen gliedert sich weiter in die einzelnen Arbeitsgemeinschaften im Landkreis Esslingen.
- (2) Jede Arbeitsgemeinschaft muss dem Kreisvorstand binnen eines Monats nach ihrer Jahreshauptversammlung das Protokoll in schriftlicher Form zukommen lassen.
- (3) Löst sich eine Arbeitsgemeinschaft auf oder ist nicht mehr aktiv übernimmt der Kreisvorstand deren Aufgaben.
- (4) Gründet sich eine Arbeitsgemeinschaft im geografischen Aktionsgebiet des Juso Kreisverbandes Esslingen neu, so muss der Kreisvorstand dem zustimmen.
- (5) Die Zuständigkeitsbereiche der Arbeitsgemeinschaften werden von einer Jahreshauptversammlung oder Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen und vom Kreisvorstand in geeigneter Form veröffentlicht.
- (6) Jedes Mitglied des Juso Kreisverbandes Esslingen gehört grundsätzlich der Arbeitsgemeinschaft an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Möchte ein Mitglied in einer anderen Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten, hat es dies dem Kreisvorstand mitzuteilen. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§7 Kasse des Kreisverbands

Die Kasse der Jusos ist ein rechenschaftspflichtiger Teil der Kasse des SPD-Kreisverbandes Esslingen. Die Kassenführung übernimmt der/die Schatzmeister/in des SPD-Kreisverbands

Esslingen nach Maßgabe des Juso-Kreisvorstands. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der SPD-Kreiskasse durch die Kassenrevisoren/-innen der SPD.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder Kreismitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt mit einem Mehrheitsvotum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder Kreismitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 28.10.2020